

A. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

-  Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches
-  Allgemeines Wohngebiet
-  Mischgebiet *ÄNDERUNG VOM 3.2.69* *Mletz*
-  Zahl d. Vollgeschoße als Höchstgrenze
-  ~~Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten~~ *ÄNDERUNG VOM 3.2.69* *Mletz*
-  Baugrenze
-  Baulinie
-  Straßenverkehrsflächen
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Innerhalb dieser Sichtwinkelfläche dürfen keinerlei Hochbauten errichtet u. Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Mauern u. sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,00 m über Fahrbahn erreichen
-  Zwingende Firstrichtung
z.B. 35°
 Zwingende Neigung d. Daches
-  Flächen f. Garagen oder Stellplätze einschl. Zufahrten
-  Maße in Meter
-  Abgrenzungslinie für die Festsetzung der Geschößzahl

B. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

-  Bestehende Bebauung
-  Bestehende Grundstücksgrenzen
-  Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
Vorschlag zur Neueinteilung der Grundstücksflächen
-  z.B. 44/2 Bestehende Flurstücksnummern
-  Maße in Meter
-  Radius = 8 Meter
-  z.B. } Höhenlinien in m ü NN
365
370
-  Vorschlag für Bebauung
-  Abwasserkanäle
- Ga Garagen erdgeschoßig
- St Stellplätze

X) Zu weiteren Festsetzungen:

Die Anlage von unmittelbaren Zufahrten und Zugängen von den Baugrundstücken zur dortigen freien Strecke der Staatsstraße ist nicht gestattet.

Längs der Staatsstraße ist gem. der Darstellung im Bebauungsplan auf den Baugrundstücken jeweils eine geschlossene Einfriedung ohne Tür und Tor spätestens bei Aufnahme der Bauarbeiten für die zu erstellenden Gebäude zu errichten.

Anhang v. 3.2.1969

Mletz